

Grundlagen: Ortsrecht, Stellplatzsatzung der Stadt Münster, 63.13

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze							
(1)	Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Die Anlagen werden Bestandteil dieser Satzung. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist unter Berücksichtigung des Angebotes des öffentlichen Personennahverkehrs zu ermitteln und kann wie folgt reduziert werden: <ul style="list-style-type: none"> • um 20 % für Bauvorhaben innerhalb der Altstadt und des östlichen Bahnhofbereichs (hoher ÖPNV-Anteil), der Bereich ist in Anlage 3 gekennzeichnet, • um 15 % für Bauvorhaben, die innerhalb eines Einzugsradius von 300 m einer Bushaltestelle mit 10-Minuten-Takt liegen, • um 10 % für Bauvorhaben, die innerhalb eines Einzugsradius von 300 m einer Bushaltestelle mit 20-Minuten-Takt liegen. 						
(4)	Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann im Einzelfall die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.						
(5)	Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.						
(6)	Bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann durch die Schaffung von Fahrradabstellplätzen ersetzt werden, dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen (§ 48 Abs. 3 Satz 7 BauO NRW 2018).						
§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen							
(1)	Notwendige Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Notwendige Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Als nähere Umgebung gilt für notwendige Stellplätze eine fußläufige Entfernung von maximal 300 Metern. Wenn besondere Gründe der Nutzung oder des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die <u>Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.</u>						
(6)	Fahrradabstellplätze müssen für das Abstellen von Fahrrädern geeignet und uneingeschränkt hierfür nutzbar sein. Dies ist gegeben, wenn folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind: Fahrradabstellplätze müssen <ol style="list-style-type: none"> 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar (nicht verwinkelter Zugang mit einer Breite von mindestens 1,50 m mit nicht mehr als zwei Türen) sein, 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl (gesicherte Anschliebmöglichkeit in nicht verschließbaren Räumen) ermöglichen, 3. in der Regel Fahrrädern einen Schutz gegen Witterung bieten, 4. eine Grundfläche für ein Standardfahrrad von mindestens 0,75 m (Lenkerbreite) x 2,0 m (Fahrradlänge) haben, 5. den Seitenabstand zwischen zwei Fahrrädern von mindestens 0,75 m einhalten, alternativ können mit Anlehnbügel im Abstand von 1,25 m in paralleler Aufstellung zwei Fahrradstellplätze nachgewiesen werden, 6. die jeweils notwendigen Verkehrsflächen von mindestens 1,80 m (Bewegungsfläche für Standardfahrrad) haben und 7. generell an jedem zehnten Abstellplatz – oder im Einzelfall nutzungsspezifisch – den Anforderungen von Sonderrädern, bzw. Fahrrädern mit Anhängern genügen. 						
§ 7 Inkrafttreten: Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.							
Anlage 1: Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist im Einzelfall nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen zu ermitteln. Die Richtzahlen sind dabei als Bemessungsgrundlage anzusetzen. Im Außenbereich sind die Höchstzahlen der Richtzahlen anzusetzen.							
Anlage 2: Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ist im Einzelfall nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen zu ermitteln. Die Richtzahlen sind dabei als Bemessungsgrundlage anzusetzen.							
5 Sportstätten							
5.2 Spiel-/Sporthallen		PKW	Fläche [m²]	Stpl.	auf gerundet	Stpl. Vorhand.	Anmerkungen
		1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	2.510,00	50,20	51	40	davon 1 barrierefrei
		Zone II, 10 Minuten Takt > 15% Abzug		42,67	43	40	> 3 Stpl. sind neu herzurichten, davon 1 barrierefrei
		zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze					entfällt, keine Besucher
5.3 Spiel-/Sporthallen ohne Besucher		Fahrräder	Fläche [m²]	Stpl.	auf gerundet		Anmerkungen
		1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	2.510,00	50,20	51	160	erfüllt